



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XIV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Dezember 1915.

Inhalt: 1. Belobung. — 2. Verzeichnis der für arme Schulkinder eingelaufenen Spenden.— 3. Bezugsmodus des Amtsblattes des Kreiskommandos für das Jahr 1916. — 4. Polizeistunde und Sonntagsruhe. — 5. Besitz von Waffen, Munition und militärischen Ausrüstungsgegenständen. — 6. Tabak-Preis-Erhöhung. — 7. Verzeichnis der öffentlichen Volksschulen im Kreise Noworadomsk. — 8. Religionsunterricht am flachen Lande. — 9. Urteile. — 10. Steckbriefe. — Aviso.

1.

Belobung.

Die von hiesigen Kreisgerichte durchgeführte Inspizierung hat erwiesen, dass das Gemeindericht in Klomnice allen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht.

Ich betrachte es als eine angenehme Pflicht, im Namen des Allerhöchsten Dienstes dem Gemeinderichter Herrn Anton Jamroziński die volle Anerkennung auszusprechen.

2.

2. Verzeichnis der für arme Schulkinder eingelaufenen Spenden.

Władisław Babik — Kopiec	50	K
Kazimierz Bleszyński—Jedlno	100	„
Lucyna Kamigowska—Rudniki	10	„
Józef Klamborowski — Makowiska	50	„
Antoni Kobieżycki — Cielętniki	50	„
Kazimierz Krynke — Radziechowice	50	„
Bracia Makólscy — Przerąb	100	„
Stanisław Przeradzki—Kotków	40	„

2.

Edward Sadowy — Czerpurka	20	K
Józef Skalmierski — Bystrzanowice	50	„
Czesław Słodkowski—Brudzice	20	„
Stanisław Steinhagen—Maluszyn Wk.	50	„
Kazimierz Tymowski — Kobiele wielkie	200	„
Czesław Woliński — Sokola Góra	50	„
Władysław Zbroski — Strzałków	50	„
	<hr/>	
	890	K
Hiezu Spenden Amtsblatt XIII. ex. 915	740	K
	<hr/>	
Summe .	1630	K

3.

Bezugsmodus des Amtsblattes des Kreiskommandos für das Jahr 1916.

Bezüglich der Pränumerationsbedingungen des Amtsblattes für das Jahr 1916 wird Nachstehendes verfügt:

- 1) Der Preis wird festgesetzt mit:
 - monatlich 1 Krone
 - vierteljährig 3 Kronen
 - halbjährig 6 „
 - jährlich 12 „
- 2) Das Amtsblatt kann von Jedermann abonniert werden.
- 3) Zum Bezuge des Amtsblattes sind verpflichtet: die Gemeinden, Pfarrämter und Schulen.
- 4) Der Pränumerationsbetrag ist in Vorhinein der Kassa des Kreiskommandos direkt zuzustellen.
Der Pränumerationsbetrag für Schulen ist von jeder derselben in das Schuletat pro 1916 mit 15 Kronen einzustellen u. zw. mit
 - 3 Kronen für das Jahr 1915
 - 12 „ „ „ „ 1916.
- 5) Obige Bezugsbedingungen sind von den Gemeinden allgemein zu verlautbaren.

4.

Polizeistunde und Sonntagsruhe.

Der Ladenschluss für Gasthäuser und Konditoreien wird für die Stadt Noworadomsk auf 10 Uhr abends und für sämtliche Gemeinden des Kreises auf 9 Uhr abends festgesetzt. Alle übrigen Geschäfte (einschliesslich der Schänken) müssen in Noworadomsk um 9 Uhr abends, in sämtlichen Gemeinden des Kreises um 7 Uhr abends geschlossen sein. An Sonntag dürfen nur Lebensmittelgeschäfte, Tabaktrafiken und Frieseurläden von 8-10 Uhr vormittags und von 5-7 Uhr abends geöffnet sein. Alle andere Geschäfte müssen geschlossen bleiben. Für Apotheken, Gasthäuser und Konditoreien gilt die Beschränkung der Sonntagsruhe nicht. Zuwiderhandelnde werden streng bestraft werden. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Besitz von Waffen, Munition und militärischen Ausrüstungsgegenständen.

Trotz wiederholter Kundmachungen und Belehrungen werden die Bestimmungen über die Abfuhr von Waffen, Munition und militärischen Ausrüstungsgegenständen seitens der

Bevölkerung noch immer nicht beobachtet, so dass ich wiederholt strafend eingreifen musste. Ich wiederhole nochmals, dass die freiwillige Ausfolgung derartiger ärarischen Gegenstände an alle Gendarmerie- und Finanzwachposten, militärische Kommanden, an die Wojte und Soltyse erfolgen kann und dass derjenige, der ärarische Gegenstände freiwillig ausfolgt, nicht nur nicht bestraft wird, sondern noch mit einer Prämie in Geld bedacht wird. Bemerkt wird, dass auch die Aneignung freiliegender, vergrabener oder vom Militär zurückgelassener öst. ung., deutscher oder russischer ärarischer Gegenstände strenge verboten ist.

Sollte auch diese im Interesse der Bevölkerung erlassene Belehrung nicht fruchten, so müsste ich unnachsichtlich mit schärferen Strafen, als bisher, einschreiten. Pflicht der Geistlichkeit, Gendarmerie, der Lehrer und der Intelligenz überhaupt ist es, die Bevölkerung in obigem Sinne eindringlichst zu belehren.

6.

Tabak-Preis-Erhöhung.

Mit 15. November 1915 trat eine Erhöhung der Verschleisspreise für folgende Sorten der Rauchtobake in Kraft:

Tabaksorte	Verpackungs- Art	Bisheriger Verschleiss- Preis		Neuer Verschleiss- Preis	
		K	h	K	h
Sultan Flor	in 200 g Kartons	13		20	
	zu 100 g	6	50	10	
Superfein Türkischer	in 200 g Kartons	10		16	
	zu 100 g	5		8	
Feinster Türkischer	in 200 g Kartons	8		11	60
	zu 100 g	4		5	80
Feiner Kir	in Kartons zu 100 g	3		5	
Feiner Pursitschan	in Kartons zu 100 g	2	60	4	60
Feinster Herzegowina	in Kartons zu 100 g	2	50	4	50
Feiner Türkischer	in Packeten zu 100 g	2	40	3	60
	in Päckchen zu 25 g		60		90
Feiner Herzegowina	in Packeten zu 100 g	1	76	2	40
	in Päckchen zu 25 g		44		60
Mittelfein Türkischer	in Packeten zu 100 g	1	55	1	76
	in Päckchen zu 25 g		38		44

Hiemit wird das im Amtsblatte VIII, 22 publizierte Preis-Verzeichnis der k. k. öster.-ung. Tabakfabrikate abgeändert und ergänzt.

VERZEICHNIS

der öffentlichen Volksschulen im Kreise Noworadomsk.

L. Zl.	Gemeinde	Ortschaft	Charakter der Schule
1	Noworadomsk	Noworadomsk	4 - kl. Knabenschule
2	"	"	4 " Mädchenschule
3	"	"	3 " jüdische Koëdukat. Schulen
4	"	"	2 " Koëdukat. Schule
5	"	"	1 " "
6	Brudzice	Brudzice	1 " "
7	"	Chorzenice	1 " "
8	"	Krzywanice	1 " "
9	"	Lgota Wk.	1 " "
10	"	Wiewiórów	1 " "
11	"	Wola Blakowa	1 " "
12	Brzeźnica	Nowa Brzeźnica	2 " "
13	"	Stara Brzeźnica	1 " "
14	"	Dubidze	1 " "
15	"	Dworszowice kościelne	1 " "
16	"	Konstantynów	1 " "
17	"	Prusiecko	1 " "
18	Dąbrowa	Dąbrowa	1 " "
19	"	Cieleśniki	1 " "
20	"	Nw. Wieś	1 " "
21	"	Olbrachcice	1 " "
22	"	Sekursko	1 " "
23	"	Soborzycy	1 " "
24	"	Ulesie	1 " "
25	Dmenin	Dmenin	1 " "
26	"	Dziepuć	1 " "
27	"	Kietlin	1 " "
28	"	Kodrąb	1 " "
29	"	Biestrzyków	1 " "
30	"	Zakrzew	1 " "
31	Dobryszycy	Dobryszycy	1 " "
32	"	Gomunice	1 " "
33	"	Krempa Kol.	1 " "
34	"	Wiewiórów rząd.	1 " "
35	"	Woźniki	1 " "
36	"	Kletnia	1 " "
37	Działoszyn	Działoszyn	2 " "
38	Garnek	Garnek	1 " "
39	"	Borowa	1 " "
40	Gosławice	Gosławice	1 " "
41	"	Gertrudów	1 " "
42	"	Płoszów	1 " "
43	Gidle	Gidle	1 " "
44	"	"	1 " "
45	"	Pławno	2 " "
46	"	"	1 " "
47	"	Strzałków	1 " "
48	"	Wojnowice	1 " "

L. Zl.	Gemeinde	Ortschaft	Charakter der Schule
49	Kielczygłów	Kielczygłów	1 - kl. Koëduktionsschule
50	"	Huta	1 " "
51	Kobiele	Kobiele Wk.	1 " "
52	"	Babczów	1 " "
53	"	Huta Drewniana	1 " "
54	"	Orzechów	1 " "
55	Konary	Konary	1 " "
56	"	Widzów	1 " "
57	"	Zawada	1 " "
58	Konieczpol	Konieczpol	1 " "
59	"	Konieczpol Str.	1 " "
60	"	Okołowice	1 " "
61	"	Radoszewnica	1 " "
62	Kruszyna	Kruszyna	1 " "
63	"	Borowno	1 " "
64	"	Kłomnice	1 " "
65	Małuszyn	Małuszyn	1 " "
66	"	Borzykowa	1 " "
67	"	Łazów	1 " "
68	"	Pukarzew	1 " "
69	"	Silniczka	1 " "
70	"	Krzetów	2 " "
71	Masłowice	Kraszewice	1 " "
72	"	Majkowice	1 " "
73	"	Sokola Góra	1 " "
74	"	Masłowice	1 " "
75	"	Bąkowa Góra	1 " "
76	"	Chelmo	1 " "
77	"	Dęba	1 " "
78	"	Korytno	1 " "
79	Miedzno	Miedzno	2 " "
80	"	Borowe	1 " "
81	"	Łobodno	1 " "
82	"	Ostrowy	1 " "
83	"	"	1 " "
84	"	Kołaczkowice	1 " "
85	"	Kuźnica	1 " "
86	Mykanów	Mykanów	1 " "
87	"	Cykarzew	2 " "
88	"	Kocin	1 " "
89	"	Rybno	1 " "
90	Pajęczno	Pajęczno	2 " "
91	"	Dylew	1 " "
92	"	Gajęcice	1 " "
93	"	Makowiska	1 " "
94	"	Patrzyków	1 " "
95	"	Siedlec	1 " "
96	"	Wistka	1 " "
97	Potok Złoty	Potok Złoty	1 " "
98	"	Janów	1 " "
99	Popów	Popów	1 " "
100	"	Wąsoz	1 " "
101	"	Więcki	1 " "
102	Przerąb	Przerąb	1 " "
103	"	Krzemieniewice	1 " "

№ 1
2

L. Zl.	Gemeinde	Ortschaft	Charakter der Schule
104	Przerąb	Krosno	1 - kl. Koëduktionsschule
105	"	Rzejowice	1 " "
106	Przyrów	Przyrów	2 " "
107	"	Staropole	1 " "
108	"	Zarębice	1 " "
109	"	Bolesławów	1 " "
110	Radziechowice	Radziechowice	1 " " № 1
111	"	" Kol.	1 " " № 2
112	"	Szczepocice	1 " "
113	"	Wola Jedlińska	1 " "
114	"	Zdania	1 " "
115	"	Jedlno	1 " "
116	"	Stobiecko Szlacheckie	1 " "
117	Rudniki	Rudniki	1 " "
118	"	Lubojna	1 " "
119	"	Kościelec	1 " "
120	Rząśnia	Rząśnia	1 " "
121	"	Biała	1 " "
122	"	Struża	1 " "
123	"	Suchawola	1 " "
124	Rzeki	Rzeki Duże	1 " "
125	"	Rzerzęczyce	1 " "
126	"	Witkowice	1 " "
127	Siemkowice	Siemkowice	1 " "
128	"	Chorzew	1 " "
129	"	Ożegów	1 " "
130	Stobiecko Miejskie	Stobiecko Miejskie	2 " "
131	"	Folwarki Radomskie	1 " "
132	"	Młodzowy	1 " "
133	"	Zakrzówek	1 " "
134	Sulmierzyce	Sulmierzyce	2 " "
135	"	Eligiów	1 " "
136	"	Wola Wydrzyna	1 " "
137	"	Zabrzezie	1 " "
138	Wancerzów	Wancerzów	1 " "
139	"	Krasice	1 " "
140	"	Malusze Wk.	1 " "
141	"	Mokrzesz	1 " "
142	"	Mstów	2 " "
143	Wielgomłynny	Wielgomłynny	1 " " №1
144	"	"	1 " " №2
145	"	Niedospiecin	1 " "
146	"	Trzepce	1 " "
147	"	Zagórze	1 " "
148	"	Rudka	1 " "
149	Zamoście	Zamoście	1 " "
150	"	Kruplin	1 " "
151	"	Wiewiec	1 " "
152	"	Wola Wiewiecka	1 " "
153	"	Rekle	1 " "
154	"	Dworszowice Pakoszowe	1 " "
155	Żytno	Żytno	1 " "
156	"	Ciężkowice	1 " "
157	"	Silnica.	1 " "

8.

Religionsunterricht am flachen Lande.

Hinsichtlich des Religionsunterrichtes in den Volksschulen am flachen Lande wird Folgendes angeordnet:

1) Der Religionsunterricht in den Dorfschulen wird von den zuständigen Geistlichen—in jeder Woche 2 Stunden—erteilt werden.

2) Die Geistlichen haben die Tage und Stunden selbst zu bestimmen und dies den Schulleitungen umgehend mitzuteilen, damit die Stundenpläne dementsprechend verfasst werden können.

Falls der Religionsunterricht in den einzelnen Schulen nur in den Nachmittagsstunden stattfinden könnte, werden die Kinder, welche nach dem Stundenplane nur Vormittags die Schule zu besuchen haben, an den zu bestimmenden Tagen auch Nachmittags dem Religionsunterrichte beigezogen werden.

3) Die Geistlichen haben den Religionsunterricht regelmässig dem Stundenplane entsprechend abzuhalten.

Sollte der Geistliche ausnahmsweise aus irgend welchen triftigen Gründen den Religionsunterricht an einem anderen Tage oder in einer anderen Stunde, wie im Stundenplane festgesetzt, abzuhalten gezwungen sein, dann hat der Lehrer nach Tunlichkeit den auf diese Stunde entfallenden Unterrichtsgegenstand auf die im Stundenplane für den Religionsunterricht festgesetzte Stunde zu verlegen.

4) Wenn der Geistliche verhindert sein sollte, an dem im Stundenplane bestimmten Tage bzw. zur bestimmten Stunde zum Religionsunterrichte zu erscheinen, dann hat er hievon den Lehrer rechtzeitig zu verständigen.

Nachdem der Unterricht nachmittags um 1 Uhr beginnt kann der Religionsunterricht für die Abteilung der jüngeren Kinder von 2 - 3 Uhr und für die älteren von 3 - 4 Uhr stattfinden.

Der Lehrer ist verpflichtet, die zum Religionsunterrichte versammelten Kinder bis zur Ankunft des Pfarrers zu beaufsichtigen.

5) Die Gemeinden sind verpflichtet, jenen Geistlichen, welche weiter wie 2 Kilometer von der Schule wohnen, Vorspanne für die Fahrt in die Schule beizustellen oder eine der Gesamtzahl der im Schultagebuche eingetragenen Lehrstunden entsprechende Vergütung für die Vorspanne halbjährig nachhinein auszuzahlen.

Der hiezu erforderliche, nach den ortsüblichen Preisen berechnete Geldbetrag für das Jahr 1916, sowie der zur Bestreitung der Vorspannauslagen für November und Dezember 1915 benötigte Betrag ist im Schulbudget für das Jahr 1916 einzusetzen.

Die Wojten haben sich in dieser Angelegenheit unverzüglich mit ihren Pfarrern ins Einvernehmen zu setzen, damit der Religionsunterricht schon im laufenden Monate regelmässig beginnen könne.

6) Wenn der Pfarrer wegen der grossen Entfernung der Schulen vom Pfarramte nicht imstande sein sollte, den Religionsunterricht in allen Schulen seines Pfarrsprengels selbst zu erteilen, so hat er im Wege des Dekanates einen Antrag an das Kreiskommando zu stellen, in welchen Schulen die Abhaltung des Religionsunterrichtes den Lehrern zu übertragen wäre.

Sollte dem Lehrer der Religionsunterricht übertragen werden und würden dadurch die 30 obligatorischen Lehrstunden in einer Woche überschritten werden, dann hat der Lehrer am Ende des Schuljahres einen Anspruch auf eine Remuneration.

7) Den Kirchenbehörden steht das Recht zu, den Religionsunterricht in den Volksschulen zu beaufsichtigen sowie dem Kreiskommando Anträge vorzulegen.

8) Die Geistlichen haben in der entsprechenden Rubrik des Schultagebuches den Inhalt des Vortrages und in dem Klassifikationsbuche die Noten in der Religion einzutragen, sowie die Schulzeugnisse zu unterzeichnen.

9) Die Schulleitungen haben bis Ende Dezember 1915 an das Schulinspektorat zu berichten, ob und welche Vorkehrungen hinsichtlich der Abhaltung des Religionsunterrichtes getroffen wurden.

8.

9.

U r t e i l e.

1) Josef Władara aus Tomaszów Gemeinde Kobile gebürtig, wurde laut standrechtlichen Urteiles des Militärgerichtes in Noworadomsk vom 11. Dezember 1915 G. Zl. K. 324/15 des Verbrechens des Mordes, begangen am 26. Oktober l. J. dadurch, dass er den Waldheger Stanislaus Krawczyk erschossen hat, schuldig erkannt und hiefür zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Art der Todesstrafe wurde in jene durch Erschiessen umgewandelt und das Urteil am 11. d. Mts. vollzogen.

2) Laut standrechtlichen Urteiles des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk G. Z. K. 158/15 vom 15. November 1915 wurde Boleslaus Kwieciński, zu Jedlisko, Bezirk Radom, Russisch-Polen geboren, 33 Jahre alt, röm. kat. ledig, Maurer, in Radom zuletzt wohnhaft des Verbrechens des Mordes, begangen dadurch, dass er am 27. Oktober 1915 in Szydłowiec in Gesellschaft mehrerer derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen, um ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht getötet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatek angelegt, somit in der Absicht den Gendarmen zu tödten auf tätige Weise mitgewirkt hat, schuldig erkannt und hiefür zum Tode durch den Strang verurteilt.

Diese Strafe wurde am 15. November 1915 vollzogen.

10.

Steckbriefe.

1) Der im Amtsblatte 10. Stück ex 1915 verlautbarte Steckbrief wider Boleslaus Gelec wird hiemit widerrufen.

Derselbe befindet sich bereits im hiesigen Feldarreste in Haft.

2) Der im Amtsblatte 8. Stück ex 1915 verlautbarte Steckbrief wieder Johann Kusiak wird hiemit widerrufen.

Derselbe befindet sich bereits im Feldarreste in Końsk in Haft.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Carl Petzold

Oberst.

A v i s o.

1) Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Kataloge nachstehender öst.-ung. Fabriken in der k. u. k. Auskunftstelle in Piotrków innerhalb der Amtsstunden zur Einsichtnahme für Interessenten aufliegen:

Der komplette Katalog der Witkowitz Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft in Witkowitz in Mähren und zwar Kesselfabrik, Gusstahlfabrik, Röhrenwalzwerk, Baugusswaren, feuerfeste Erzeugnisse, Kesselböden, Walzeisen, gusseiserne Röhren und Persiltafeln.

Vereinigte Drogen-Grosshandlungen G. & R. Fritz-Petzold Süß A. G. in Wien I. Bräunerstr. 5. Kataloge vom Mai 1913 Band I & II komplet, Nachtrag Mai 1915.

Dachpape und Purpuritfabrik (teerfreie Dachpape) Emil Kunnitzki in Oswiecim, Muster und Flugschriften.

Siegelmarken-, Kautschuk- und Metallstempelfabrik R. Gärtner & Comp. in Wien IV., Wiedner Hauptstr. 37. Katalog und Musterblätter.

Materialien für Lakierwerkstätten, Beck, Koller & Comp. Wien I., Schellingasse 14/16. Katalog.

Landwirtschaftliche Maschinen und Lokomobilfabrik Umrath & Comp., Prag-Bubna. Katalog.

Mühlbauanstalt Justine Fischl, Wien II/2, Lichtenauergasse 1, Katalog.

Grosshandlung in Maschinen, technische Bedarfsartikel für alle Industrien u. Eisenbahnen, Treibriemenmanufaktur, Poper Fischl & Co., Wien II/1, Lichtenauergasse 1, Katalog und Spezialpreislisten.

Kleinbahnen, Eisenbahngeräte, Julius Weis, Wien II., Lessinggasse 19. Lemberg Graf Potockigasse 26. Katalog und Preislisten.

Hochdruck-Rohölmotore, Emil Plawa, Wien XVII., Wattgasse 78/80. Preisliste.

Rollbalkenfabrik, Johann Anderle, Wien V/1., Schönbrunnerstrasse 31. Katalog.

„Standard“ Gesellschaft m. b. H. für technische Artikel, Wien I., Franz Josefskai 5. Katalog.

2) Mit Rücksicht auf das nunmehr durch die Landesregierung für Bosnien und Herzogowina aufgelassene Ausfuhrverbot für gedörrte Pflaumen aus Bosnien erklärt sich die Firma J. Sprinzels Söhne Prag bereit, waggonweise prima gedörrte bosnische Pflaumen zum Preise von Kronen 152 per 100 kg. zu liefern.

Näheres bei der genannten Firma.

3) Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin hat mit Erlass vom 17. November 1915 Zl. 2516 den Höchstpreis für Malzkeime als Vieh-, ev. auch als Pferdefutter mit 17 Kronen per Meterzentner festgesetzt, welcher Preis bei Ablieferung dieses Produktes an die k. u. k. Fassungsstelle in Noworadomsk bezahlt wird.

